

B e s c h l u s s

In der Strafsache
gegen

den verheirateten Herbert H [REDACTED] aus L [REDACTED]
F [REDACTED] S [REDACTED]straße [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1921,

wegen Staatsgefährdung,

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs nach Anhörung
des Oberbundesanwalts in der Sitzung vom 26. September 1955
beschlossen:

Die dem Antragsteller Herbert H [REDACTED] infolge der Re-
vision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des
Landgerichts in Frankenthal vom 30. März 1954 er-
wachsenen notwendigen Auslagen werden der Staats-
kasse auferlegt.

G r ü n d e :

I. F [REDACTED] ist durch Urteil des Landgerichts Frankenthal vom
30. März 1954 von der Anklage freigesprochen worden, sich
nach §§ 93, 84, 73 StGB strafbar gemacht zu haben. Die Staats-
anwaltschaft hat ihre Revision gegen das Urteil zurückgenom-
men, als die Akten samt einer Erklärung des Verteidigers ge-
gen die Revisionsbegründung zwar bereits dem Oberbundesanwalt,
aber noch nicht dem BGH vorgelegt worden waren. Nach Rücknahme
der Revision der Staatsanwaltschaft gab der Oberbundesanwalt
die Akten dem Landgericht zurück.

Daraufhin beantragte der Verteidiger beim Landgericht,
die dem Angeklagten nach Einlegung der Revision erwachsenen
notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen. Die Straf-
kammer lehnte dies ab, weil der Angeklagte nur mangels Beweises

freigesprochen worden sei und sie daher keinen Anlaß sehe, § 473 Abs 1 Satz 2 StPO zu seinen Gunsten anzuwenden. Diesen Beschluß hob auf Beschwerde des Verteidigers das OLG Neustadt a.d.Weinstraße mit der Begründung auf, nicht das LG, sondern der BGH als das Gericht, das zur Entscheidung über die Revision zuständig gewesen wäre, hätte auch über den Auslagenantrag entscheiden müssen. Demgemäß gab es die Sache an das Landgericht mit der Empfehlung zurück, sie dem BGH zuständigkeitshalber vorzulegen. Dies hat das LG getan.

II. 1.) Da der den Auslagenantrag ablehnende Beschluß des LG vom OLG aufgehoben worden ist, steht eine Entscheidung über den Antrag noch aus. Ob der BGH für sie zuständig wäre, wenn er von Anfang an und nicht erst infolge der Vorlage der Akten durch das LG mit dem Antrag befaßt worden wäre, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Denn wenn auch eine solche Zuständigkeit im Gegensatz zur Meinung des OLG zu verneinen wäre, so ist die Zuständigkeit nunmehr infolge Vorlage der Sache durch das LG gegeben. Die Strafkammer deren Beschluß infolge der Aufhebung durch das OLG weggefallen ist, mußte im vorliegenden Falle als das dem OLG im Instanzenzug untergeordnete Gericht der Rechtsmeinung des OLG folgen, sich einer erneuten Sachentscheidung enthalten und demgemäß die Sache dem BGH zur Entscheidung unterbreiten. Der erkennende Senat muß dieser Lage des LG Rechnung tragen und kann sich deshalb, soll über den Antrag überhaupt entschieden werden, dieser Entscheidung nicht entziehen.

2.) Sachlich ist es gerechtfertigt, dem Antrag auf Ersatz der dem früheren Angeklagten H. in der Revisionsinstanz erwachsenen notwendigen Auslagen stattzugeben. Hierunter fallen auch Auslagen, die einem Angeklagten dadurch entstehen, daß er sich der Hilfe eines Rechtsanwalts zu seiner Verteidigung bedient. Der Verteidiger des Antrag-

stellers hat auf die Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft hin eine Gegenerklärung abgegeben und damit von einem ihm in der Strafprozeßordnung eingeräumten Recht Gebrauch gemacht. Dadurch sind dem Antragsteller notwendige Auslagen erwachsen. Der Senat hält es für billig, sie der Staatskasse aufzuerlegen : § 4/3 Abs 1 Satz 2 StPO; .

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Willms

Weber

